

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology

Band: 5 (2006)

Heft: 1

Artikel: Der polizeiliche Föderalismus in der Schweiz und seine Grenzen bei Grossanlässen : unter Berücksichtigung der Erfahrungen von Einsätzen am World Economic Forum in Davos

Autor: Suter, Marcel

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1050876>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Marcel Suter

Der polizeiliche Föderalismus in der Schweiz und seine Grenzen bei Grossanlässen

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen von Einsätzen am World Economic Forum in Davos

Zusammenfassung der Seminararbeit des Führungslehrganges für Schweizerische Polizeioffiziere (FLG III 2003/2004)

Zusammenfassung

In den vergangenen Jahren hat die Gewaltbereitschaft der Globalisierungsgegner markant zugenommen. Dies stellt die für die Gewährleistung der Sicherheit zuständigen Einsatzkräfte regelmässig vor eine grosse Herausforderung. Bei einem Grossanlass wie dem Annual Meeting des WEF in Davos kann diese Aufgabe nicht mehr von einem Kanton allein bewältigt werden. Der Einsatzkanton ist auf die Kooperation der konföderierten Polizeikräfte und für Spitzenbedürfnisse teilweise sogar auf die Armee angewiesen. Die föderalistischen Strukturen im schweizerischen Polizeiwesen erleichtern diese Kooperation jedoch nicht. Die interkantonale Zusammenarbeit und die Konkordateinsätze bei internationalen Anlässen stossen aufgrund der kantonalen Polizeihöhe und den korpseigenen Strukturen schnell an ihre Grenzen. Ein Lösungsansatz wird einerseits in Arbeits- und Interventionsgruppen auf Bundesebene gesehen, andererseits – dies nicht zuletzt aufgrund finanzieller Überlegungen – vor allem in der Ausschöpfung der Vorteile des föderalistischen Systems und der Vereinheitlichung der Kommunikationssysteme.

Résumé

Ces dernières années ont vu l'escalade de la violence des opposants à la globalisation et le défi posé aux forces de l'ordre chargées de la sécurité, notamment lors du congrès annuel du WEF à Davos. Dans ce cadre, le maintien de la sécurité dépasse de beaucoup les possibilités d'un seul canton. Il lui faut alors faire appel à une large coopération policière intercantonale, voire même, pour certains aspects, à l'armée. Cependant, la structure fédéraliste des polices suisses ne facilite pas cette tâche. La police relevant de la souveraineté cantonale, chaque corps ayant sa propre structure, les limites de la coopération, intercantonale ou concordataire, sont vite atteintes lors de manifestations internationales. Une solution serait de former des groupes de travail et d'intervention au niveau fédéral, mais surtout, l'aspect financier étant primordial, de maintenir les avantages du système fédéraliste et d'optimiser la coopération par l'unification des systèmes de communication.

Summary

In the past years, the readiness of globalization opponents to use violence has increased significantly and regularly causes important problems regarding the safety of the competent security forces. Especially on the occasion of big events such as the Annual Meeting of the WEF in Davos, the task cannot be accomplished by a single state (canton) alone, it depends on the cooperation with the confederated police forces or even the army. The federalist structures of the Swiss police don't facilitate such cooperation. The inter-state cooperation on international occasions quickly reaches its limits because of the state police competence and the state-specific structures of the police corps. One solution could be the establishment of

task-forces and intervention-groups on a federal level but also – not the least because of financial reasons – the use of the advantages of the federalist system and the unification of the communication systems.

Einleitung

In den vergangenen Jahren, insbesondere seit den Ausschreitungen anlässlich der WTO-Veranstaltung in Seattle im November 1999, stiegen die gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den Globalisierungsgegnern und den für die öffentliche Sicherheit bzw. für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zuständigen Polizeikräften auch in der Schweiz markant an. Das jährlich wiederkehrende Annual Meeting des World Economic Forums (WEF) in Davos stellt dabei für Globalisierungskritiker eine gute, medial wirksame Plattform dar. Globalisierungskritiker wie auch Globalisierungsgegner versuchen immer wieder auf ihre Anliegen aufmerksam zu machen, einzelne Gruppierungen wollen das WEF in Davos sogar zerstören. In ihren Kreisen bewegen sich zudem militante Personengruppen unterschiedlicher Ausprägung und mit unterschiedlichen Zielen, die jeweils ein hohes Gewaltpotenzial an den Tag legen. Zur Bewältigung dieser und anderer Risiken (wie Terrorismus, Sabotage, Angriffe auf völkerrechtlich geschützte Persönlichkeiten, Blockaden und Demonstrationen) muss ein entsprechend umfassendes Dispositiv zur Gewährleistung der Sicherheit vorgesehen werden. Den personellen und materiellen Ansatz, der dafür notwendig ist, kann ein Polizeikorps mittlerer Grösse allein nicht mehr bewältigen. Die föderalistischen Strukturen bedürfen einer guten Kooperation, soll der Einsatz erfolgreich und ohne Friktionen erfolgen. In einer ersten Phase werden die benötigten polizeilichen Einsatzkräfte innerhalb des eigenen Konkordates rekrutiert. Reichen diese Mittel immer noch nicht aus, gelangt der Einsatzkanton an die übrigen Konkordate und Polizeikorps. Reichen auch diese personellen und materiellen Mittel nicht aus, wie dies beim WEF der Fall ist, kommt subsidiär noch die Ar-

mee zum Einsatz; allerdings nur zur Abdeckung der Spitzenbedürfnisse dort, wo sie dafür aufgrund ihrer Ausrüstung und Ausbildung geeignet ist. Der Einsatz aller konföderierten Polizeikräfte an einem Grossanlass wie dem Annual Meeting des WEF erfordert einen nicht unerheblichen Koordinationsbedarf und ist aufgrund der kantonalen Polizeihöhe und der föderalistischen Staatsstruktur nicht einfach zu bewerkstelligen. Zwar bestehen als Folge der Erfahrungen der Einsätze in den letzten drei bis vier Jahren in der Schweiz einige griffige Instrumente zur Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit bei Grossanlässen; es ist allerdings unbestritten, dass diesbezüglich noch erhebliche Optimierungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden könnten. Die Grenzen finden allfällige Lösungen allerdings in den kantonalen Zuständigkeiten und im Föderalismus der schweizerischen Staatsstruktur. Mit etwas gutem Willen, einer gegenseitig gelebten Solidarität und der Rückbesinnung des Staates auf seine Kernaufgaben, die eine Freistellung der benötigten finanziellen Mittel auf Stufe Bund und Kantone ermöglichen würde, wären diese Grenzen jedoch überwindbar.

Bei komplexen, interkantonalen Einsätzen zur Sicherung von Grossanlässen wurden in den letzten Jahren unterschiedliche Erfahrungen gemacht (insbesondere bei Anlässen wie WEF in Davos, G-8-Gipfel in Evian und UNO Weltgipfel WSIS in Genf). Das WEF unterscheidet sich von den übrigen Anlässen hauptsächlich dadurch, dass dieser Anlass seit 1971 jährlich wiederkehrend in Davos stattfindet – mit Ausnahme des Annual Meetings von 2002, welches in New York durchgeführt wurde – was der konföderierten Polizeizusammenarbeit, aber auch der Zusammenarbeit mit anderen Partnern (Armee, Grenzwachtkorps, Bundespolizei Deutschland, zivile Partnerorganisationen u.a.) ein spezielles Gewicht gibt. Für die Kantonspolizei Graubünden ist das Thema insbesondere deshalb von Bedeutung, weil das Annual Meeting des WEF ein jährlicher Anlass von nationaler Bedeutung ist und wir uns jedes Jahr unmittelbar nach der Auswertung des Einsatzes bereits wieder mit der Planung des nächsten Einsatzes zu beschäftigen haben.

1. Polizeilicher Föderalismus

Nicht nur die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Alltag, sondern auch die Gewährleistung der Sicherheit bei Grossanlässen sind aufgrund der verfassungsrechtlichen Veranke-

rung Sache der Kantone (Art. 3, 42 und 43 BV). Bund und Kantone haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung zu sorgen und ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit zu koordinieren (Art. 57 BV). Die Bewältigung der Lage zur Sicherung eines Grossanlasses dieser Grösse überfordert die personellen und materiellen Ressourcen des Bündner Polizeikorps massiv, weshalb eine interkantonale Zusammenarbeit und eine entsprechende Unterstützung der zivilen Behörden und der Armee unumgänglich sind. Es stellt sich deshalb die Frage, ob ein solcher Grossanlass mit den heutigen föderalistischen Strukturen überhaupt noch bewältigt werden kann. In jedem Fall sei die kritische Fragestellung erlaubt, ob die gegenwärtigen staatlichen Strukturen der polizeilichen Aufgabenerfüllung dienlich sind oder ob sie sich für die Zielerreichung nicht als hinderlich erweisen. Föderalismus mit all seinen Vor- und Nachteilen ist der partnerschaftlichen polizeilichen Zusammenarbeit, ohne die ein Grossanlass heute nicht mehr bewältigt werden kann, sicher nicht in allen Belangen förderlich. Es fragt sich deshalb, welche Möglichkeiten der verbesserten Kooperation bestehen, allerdings unter Berücksichtigung der heutigen politischen Rahmenbedingungen, die nicht einfach geändert werden können. Bereits mit der Gründung des Bundesstaates 1848 wurden den Kantonen wichtige Aufgaben und Kompetenzen belassen (Grundsatz der subsidiären Generalklausel zu Gunsten der kantonalen Zuständigkeit). Insgesamt waren die Befugnisse des Bundes äusserst bescheiden und umfassten neben der Aussenpolitik nur gerade das Münzregal, die Festlegung der Masse und Gewichte sowie die Errichtung der öffentlichen Werke. Die Kantone behielten vor allem die Kompetenzen über das Zivilrecht, das Strafrecht, das Prozessrecht und die Hoheit über das Polizeiwesen (Art. 3 der alten Bundesverfassung von 1848; die Zuständigkeit über die Gesetzgebung im Zivil- und Strafrecht entfiel im Jahre 1898: Anm. d. Red.). Diese Zuständigkeitsregelung erfuhr auch mit der Revision der Verfassung von 1999 keine Änderung. Sowohl die Aufrechterhaltung bzw. Wiedererreichung der Ruhe und Ordnung im Alltag, als auch die Gewährleistung der Sicherheit bei Grossanlässen ist Sache der Kantone. Der Bund und die Kantone koordinieren ihre diesbezüglichen Anstrengungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

2. Schwierigkeiten in der interkantonalen Polizeizusammenarbeit

In der Schweiz fehlen einerseits ca. 1000 Polizisten, andererseits stehen die Kantone und Städte immer wieder vor der Bewältigung von Aufgaben, die eine enge und umfassende Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Polizeikörpern und den Konkordaten unumgänglich machen (Konferenzschutz, WEF, ausserordentliche Grosslagen etc.). Dieser Umstand bringt es mit sich, dass als Folge der heute bestehenden unterschiedlichen Strukturen der einzelnen Körper diese Kooperationen rasch einmal an ihre Grenzen stossen. Das schweizerische Polizeisystem kann zwar als grundsätzlich gut funktionierendes, fein eingespieltes Werk mit historisch gewachsenen Strukturen bezeichnet werden. Der Föderalismus mit all seinen negativen Auswirkungen und Ausprägungen wird bei jedem grösseren Einsatz der konföderierten Polizeikräfte allerdings zu einem eigentlichen Prüfstein, wenn nicht sogar zum Stolperstein. Obschon die interkantonale Polizeizusammenarbeit funktioniert, hat sie meines Erachtens ihr eigentliches Optimierungspotenzial noch nicht voll ausgeschöpft; es bestehen nach wie vor erhebliche Koordinations- und Kooperationsdefizite, die zur Verbesserung der interkantonalen Zusammenarbeit dringend überwunden werden sollten. Trotz der Einbindung praktisch aller kantonalen Polizeikörper bleibt jeder Kanton aufgrund der staatsrechtlichen Struktur unseres Landes autonom und es ist ihm freigestellt, einem andern Kanton Polizeikräfte zur Verfügung zu stellen oder nicht. Der Umfang der heute in der Schweiz gelebten Solidarität unter den Kantonen zeigt sich darin, ob ein Kanton überhaupt bereit ist, einem andern polizeiliche Kräfte zu stellen und wenn ja, mit wie vielen Kräften er den Gesuch stellenden Kanton unterstützt. Eine weitere Auswirkung des Föderalismus ist die Frage der Entschädigung von IKAPOL-Einsätzen. Bei Einsätzen zu Gunsten des Bundes entschädigt der Bund die Kantone gestützt auf die BWIS-Abgeltungsverordnung (Verordnung über die finanziellen Leistungen an die Kantone zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 1. Dezember 1999; SR 120.6). Er bezahlt die geleistete Arbeitszeit mit einem Ansatz von 400 Franken pro eingesetzte Person für je acht Stunden. Mit dieser Regelung schloss sich der Bund am 1. Dezember 2003 derjenigen Regelung an, welche die Kantone untereinander praktizieren. Diese verrechnen aufgrund der Verwaltungsvereinbarung über die Kosten in-

terkantonaler Polizeieinsätze vom 5. April 1979 grundsätzlich ebenfalls 400 Franken für einen Arbeitstag von acht Stunden untereinander. Mit Ausnahme der Kantone Genf, Tessin, Wallis und Zürich sind dieser Vereinbarung alle Kantone beigetreten. Den heute geltenden Ansatz von 400 Franken definierte die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) an ihrer Arbeitstagung vom 24. Mai 2002. Für Einsätze innerhalb des Ostschweizer Polizeikonkordats (ostpol.ch) gilt der Beschluss der Aufsichtsbehörde vom 14. Januar 1983, wonach für jeden eingesetzten Polizisten eine Tagespauschale von 200 Franken plus Spesen verrechnet wird. Beim WEF-Einsatz handelt es sich allerdings nicht um einen Konkordateinsatz, sondern um einen IKAPOL-Einsatz zu Gunsten des Kantons Graubünden, weshalb auch für die Abgeltung der Ostschweizer Polizeikräfte der Ansatz von 400 Franken Gültigkeit hat. Die Schwierigkeiten bei der Frage der Abgeltung bestehen nun darin, dass die nicht in den Konkordaten integrierten Körper des Kantons und der Stadt Zürich höhere Ansätze verrechnen und diese davon abhängig machen, ob es sich um einen privaten oder öffentlichen Grossanlass handelt. Andererseits entstehen bei allen Körpern immer wieder Diskussionen über die Abgeltung weiterer Leistungen, dies obschon die KKPKS letztmals an ihrer Arbeitstagung vom 14. Juni 2002 beschlossen hat, dass für die Abgeltung externer Einsatzkräfte die Einsatzstunden pro Körper abgerechnet werden. Nicht abgerechnet werden gemäss Beschluss der KKPKS Nacht-, Wochenend-, Feiertags-, Piktett- und andere Zulagen. Obschon diese Regelung eindeutig erscheint, finden jährlich nach erfolgtem WEF-Einsatz Abgrenzungen und Diskussionen bei den Abrechnungen statt, die nur teilweise bereinigt werden können. Diesbezüglich besteht ein grosser Handlungsbedarf für eine einheitliche, praxisbezogene Regelung für die Zukunft.

3. Die innere Sicherheit: eine Kernaufgabe der Polizei

Der zurzeit herrschende grosse Kostendruck bei den Kantonen, aber auch beim Bund führt dazu, dass immer wieder Stimmen laut werden, die verlangen, man müsse vermehrt noch Mittel der Armee bei Grossanlässen wie dem WEF einsetzen. Obschon man als Steuerzahler durchaus Verständnis für eine solche Haltung aufbringen kann, betrachte ich persönlich diese

Tendenz aufgrund des rechtsstaatlichen Verständnisses als bedenklich. Subsidiarität bedeutet ohne Zweifel und ohne weiteren Interpretationsspielraum, dass die Armee erst dann zur Unterstützung eingesetzt werden darf, wenn die zivilen Mittel zur Bewältigung der Lage nicht ausreichen oder nicht vorhanden sind. Werden ohne diese Ausschöpfung militärische Mittel eingesetzt, bedeutet dies eine Untergrabung des Subsidiaritätsprinzips. Finanzielle Aspekte dürfen nach der heute verstandenen Definition der Subsidiarität bei der Frage, ob die Armee zu einem subsidiären Einsatz kommen soll, keine Rolle spielen. Unter diesem Aspekt ist es auch richtig, das Angebot der Armee, das Schutzdetachment des Bundesrats am WEF einzusetzen, abzulehnen. Bei der Polizei sind genügend ausgebildete Polizeigrenadiere mit Erfahrung im Personenschutz vorhanden. Die sich abzeichnende Tendenz, dass die Armee vermehrt Aufgaben der inneren Sicherheit übernehmen will, scheint mir weder zweckmässig noch richtig zu sein. Nicht nur staats- und verfassungsrechtliche Argumente sprechen dagegen, auch die fehlende Ausbildung und die ungeeignete Bewaffnung bzw. das falsche Material lassen solche Einsätze im Innern meines Erachtens nicht zu. Dem Argument, das Material könnte beschafft und die Ausbildung gewährleistet werden, muss entgegeng gehalten werden, dass den Angehörigen der Armee weiterhin die wichtige Erfahrung für die Bewältigung von ordnungsdienstlichen Einsätzen fehlen würde. OD-Einsätze sind selbst für die Polizeikräfte etwas Besonderes und stellen insbesondere an die Führungsverantwortlichen grosse Anforderungen. Die Lücke der fehlenden Polizisten in der Schweiz kann und darf nicht mit militärischen Ressourcen kompensiert werden, so sehr dies aus finanziellen Überlegungen (sofern man keine Vollkostenrechnung macht) in Betracht gezogen werden kann. Der Bereich der inneren Sicherheit ist und bleibt eine Kernkompetenz der Polizei; die Armee leistet als subsidiäres Mittel einen wichtigen und effizienten Beitrag. Sie ist auch in Zukunft für Notstands- und Katastrophenszenarien sowie für Bewachungsaufgaben (Botschaften, Objekte beim Konferenzschutz ausserhalb der Kernzone etc.) beizuziehen. Ihr dürfen aber nicht polizeiliche Kernaufgaben um ihrer Erhaltung willen bzw. zur Rechtfertigung ihrer Existenz in Ermangelung eines Gegners übertragen werden. Die Armee soll primär für die äussere Sicherheit

zuständig sein und dafür auch entsprechend ausgebildet werden. Im Innern kann sie im Einzelfall ergänzend im Sinne des Subsidiaritätsprinzips Spitzenbedürfnisse der zivilen Behörden übernehmen, wo sie dafür geeignet und ausgebildet ist.

4. Lösungsansätze für eine effiziente und wirkungsvolle Zusammenarbeit der Polizeikörpers zur Bewältigung von Grossereignissen

Die Probleme in der interkantonalen Polizeizusammenarbeit bei der Bewältigung von Grossanlässen, welche vor allem wegen unseres föderalistischen Staatsgebildes zu Tage treten, konnten Dank der Einführung verschiedener Instrumente (z.B. Interkantonaler Koordinationsstab [IKKS], Internationaler Verbindungsstab [IVS], Gruppe «OPERATIONEN» KKPKS, Arbeitsgruppe Gesamtschweizerische Interkantonale Polizeizusammenarbeit bei besonderen Ereignissen der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [GIP KKJPD]) entschärft werden. Trotzdem besteht meines Erachtens in gewissen Bereichen noch zwingender Handlungsbedarf. Natürlich darf bei der Betrachtung der nachfolgenden Lösungsansätze nicht aus den Augen gelassen werden, dass ein föderalistisches System auch seine Vorteile hat. Gerade die Überschaubarkeit der kantonalen Strukturen, der persönliche Kontakt zwischen den involvierten Personen, die sich bereits kennen, und die Kenntnisse über den eigenen Einsatzraum und die betroffene Bevölkerung sind von unschätzbarem Wert bei der Auftragserfüllung. Unter diesen Gesichtspunkten ist eine zentralistische Struktur wie sie in Frankreich und in unterschiedlicher Ausprägung auch in Deutschland, Italien und Österreich besteht, für unser Land weder praktikabel noch sinnvoll. Gerade deshalb scheint es mir wichtig zu sein, alle Optimierungsmöglichkeiten, die sich bieten, ungeachtet der finanziellen Konsequenzen auszuschöpfen. Gerade die in allen Kantonen und beim Bund fehlenden finanziellen Ressourcen stehen diesem Gedanken leider entgegen. Der Staat müsste sich aber insbesondere, weil die finanziellen Mittel immer knapper werden, auf seine eigentlichen Kernaufgaben besinnen. Zu diesen gehören ohne Zweifel die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung sowie die innere Sicherheit. Ein Ansatzpunkt für eine effizientere Zusammenarbeit innerhalb der schweizerischen Po-

lizeilandschaft wäre die Vereinheitlichung der Vielzahl der unterschiedlichsten, nichtkompatiblen Funk-, Informations- und Einsatzsysteme, die in den einzelnen Korps verwendet werden. Es müsste möglich sein, bei der (Ersatz-)Beschaffung auf eine entsprechende Kompatibilität zu achten. Ein gutes Beispiel dafür wäre eine möglichst rasche, flächendeckende Einführung eines einheitlichen Funksystems (wie z.B. POLYCOM). Die Kantone müssten dafür allerdings die notwendigen Mittel bereitstellen und die Einführung in den Kantonen sollte möglichst durch den Bund auch finanziell gefördert werden.

Eine Arbeitsgruppe des Bundesamtes für Polizei (BAP) und der KKJPD hat für IKAPOL-Einsätze eine einheitliche Kostenregelung ausgearbeitet und mögliche Modalitäten für IKAPOL-Einsätze bestimmt. Es müsste in diesem Zusammenhang möglich sein, einen Pauschalbetrag pro eingesetzte Person pro Tag festzulegen, der alle Entschädigungspunkte (wie Tagesentschädigung, Spesen, Pikettentschädigungen, Nacht- und Sonntagszulagen etc.) umfasst. Dies würde etwa der heutigen Erwerbersatzordnung des Bundes entsprechen. Es würde nur noch darauf ankommen, wie viele Tage der Polizist bzw. die Polizistin im Einsatz ist. Jeder angebrochene Tag würde voll gezahlt. Mit dieser Regelung könnten Diskussionen, was genau durch die IKAPOL-Entschädigung erfasst ist, geregelt werden. Zudem hätten weder das einsatzführende Korps noch die Stammkorps grosse Aufwendungen in der Erfassung der Einsatzzeiten und in der Erstellung der definitiven Abrechnung, auch wenn die Stammkorps nach wie vor für Entschädigungen ihrer Einsatzkräfte die Pikett-Zeiten erfassen müssten. Der Schlussbericht mit zwei Varianten liegt seit 7. Juni 2005 vor und soll die Grundlage für die Entscheidungsfindung des Bundesrates und der KKJPD für die künftige gemeinsame Ausgestaltung der Zusammenarbeit bei IKAPOL-Einsätzen bieten.

Einmal von der Gruppe «OPERATIONEN» KKPKS festgelegte Kontingente für den bevorstehenden Einsatz sollten durch die Arbeitsgruppe GIP der KKJPD verbindlich beschlossen werden können. Es darf nicht vorkommen, dass kurz vor dem Einsatz ein Kanton oder eine Stadt seine Zusage wieder zurückziehen kann. Unter zum Teil enormem Zeitdruck ist der für den Einsatz verantwortliche Kanton dann gezwungen, bei den Konkordaten die so entstehende Lücke wieder zu schliessen. Probleme

ergeben sich dabei natürlich nicht nur beim Kanton, der die Kräfte benötigt, sondern auch bei den übrigen Kantonen, die ihre Zusage im Sinne der Solidarität aufrechterhalten und sogar noch bereit sind, kurzfristig zusätzliche Kräfte zur Verfügung zu stellen. Unter diesem Aspekt wäre eine Verbindlichkeit des Beschlusses der Arbeitsgruppe GIP der KKJPD als Durchbruch des föderalistischen Gedankens wünschenswert.

Der Kanton Graubünden beantragt dem Bund jedes Jahr, zur Gewährleistung der Sicherheit des WEF einen IKAPOL-Einsatz zugunsten des Bundes anzuordnen. Wohl in erster Linie aus finanziellen Überlegungen verfügt der Bund in konstanter Hartnäckigkeit einen interkantonalen Polizeieinsatz zugunsten des Kantons Graubünden. Er begründet seinen Entscheid damit, dass das Annual Meeting des WEF zwar durchaus von nationalem Interesse, jedoch eine rein private Veranstaltung sei. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass regelmässig mehrere Bundesrätinnen und Bundesräte dem WEF in Davos einen Besuch abstatten und dass am 23. Januar 2004 unter dem WEF-Sicherheitsdispositiv sogar eine Nebenveranstaltung (WTO-Tagung) unter der Leitung des Bundes abgehalten wurde, darf diese Haltung des Bundes sicher hinterfragt werden. Ein IKAPOL-Einsatz zugunsten des Bundes hätte zur Folge, dass alle konföderierten Polizeikräfte zum selben Ansatz von 400 Franken pro Person und Einsatztag (BWIS-Abgeltungsverordnung; SR 120.6) ihren Dienst in Graubünden leisten würden. Dies wäre eine, wie mir scheint, einfache und gut begründbare Lösung zur Vereinheitlichung des Einsatzes, auch wenn der Kanton Zürich den Charakter des Anlasses grundsätzlich selber bestimmt (der G-8-Gipfel in Evian wurde als öffentlich bzw. staatlich definiert, weshalb die Kantonspolizei Zürich ihren Einsatz für 400 Franken pro Tag leistete; das WEF wird konsequent als privater Anlass qualifiziert) und damit die Gefahr besteht, dass die gewünschte Vereinheitlichung in der Schweiz auch mit der Anordnung eines IKAPOL-Einsatzes zugunsten des Bundes nicht in vollem Umfang erreicht werden kann.

Marcel SUTER

Stabschef Kantonspolizei Graubünden

marcel.suter@kapo.gr.ch